29. 1. 1953
VIII, 208

Ausgabe A

Bayerisches Gesetz- u. Verordnungsblatt

9

Nr. 2 München, den 24. Januar 1953

Inhalt:

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Gehalt, Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung der Mitglieder der Bayerischen Staatsregierung vom 19. Januar 1953 . . . . . S. 9

Gesetz zur Änderung des Fürsorgegesetzes vom 19. Januar 1953 . . . . . S. 9

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 19. Januar 1953 . . . . . S. 11

Fürsorgegesetz vom 23. Mai 1939 (GVBl. S. 185) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 19. Januar 1953 (GVBl. S. 9) . . . . . S. 11

Bekanntmachung zur Durchführung des Fürsorgegesetzes vom 19. Januar 1953 . . . . . S. 15

Gesetz

zur Änderung des Gesetzes über Gehalt, Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung der Mitglieder der Bayerischen Staatsregierung

Vom 19. Januar 1953

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

(1) Art. 1 Abs. 1 Ziff. 1 des Gesetzes über Gehalt, Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung der Mitglieder der Bayerischen Staatsregierung vom 5. September 1946 (GVBl. S. 369) in der Fassung des § 2 des Währungsgesetzes vom 20. Juni 1948 (GVBl. S. 211) erhält folgende Fassung:

„1. ein Amtsgehalt, und zwar
der Ministerpräsident in Höhe der jeweiligen Gehaltsbezüge eines Beamten der Besoldungsgruppe 2 zuzüglich eines Zuschlags, der 6 vom Hundert des in diesen Bezügen enthaltenen Grundgehalts beträgt und als Bestandteil des Grundgehalts gilt,
die Staatsminister in Höhe der jeweiligen Gehaltsbezüge eines Beamten der Besoldungsgruppe 2 und
die Staatssekretäre in Höhe der jeweiligen Gehaltsbezüge eines Beamten der Besoldungsgruppe 3a
der Reichsbesoldungsordnung B."

(2) Art. 1 Abs. 1 Ziff. 2 entfällt; Ziff. 3 wird Ziff. 2.

(3) Art. 1 Abs. 2 Satz 2 entfällt.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1953 in Kraft.

München, den 19. Januar 1953

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans Ehard

Gesetz

zur Änderung des Fürsorgegesetzes

Vom 19. Januar 1953

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1

Das Fürsorgegesetz vom 23. Mai 1939 (GVBl. S. 185) wird wie folgt geändert:

1. In Art. 2 Abs. I und II tritt an die Stelle des Wortes „Landrat" das Wort „Kreistag". Abs. III wird aufgehoben. In Art. 2 Abs. I ist nach Satz 2 folgender Satz 3 anzufügen: „Der Kreistag muß, bevor er eine Entscheidung wie vorstehend trifft, die Gemeinderäte hören."

2. Art. 11 erhält folgende Fassung:

„I Die Aufgaben des Bezirksfürsorgeverbandes werden in den kreisfreien Gemeinden und Landkreisen von einem Fürsorgeausschuß wahrgenommen, der entweder gemäß Art. 32 Abs. 2 der Gemeindeordnung oder Art. 29 Abs. 1 der Landkreisordnung ein beschließender Ausschuß ist.

II Dem Ausschuß gehören an

a) als beschließende Mitglieder
   1. der Oberbürgermeister oder der Landrat oder der von diesen bestellte Vertreter als Vorsitzender,
   2. sechs bis zwölf Mitglieder des Stadtrates oder Kreistages,

b) als beratende Mitglieder
   1. Vertreter der Vereinigungen der freien Wohlfahrtspflege,
   2. Vertreter der anerkannten Religionsgemeinschaften, soweit sie in der kreisfreien Stadt oder im Landkreis ihren Sitz haben und nicht bereits nach Nr. 1 dem Ausschuß angehören,
   3. Vertreter der Hilfsbedürftigen,

c) als Gutachter und Sachverständiger der Leiter des Gesundheitsamtes oder der von ihm bestellte Vertreter.

III Die Zahl der beratenden Mitglieder nach Abs. II Buchst. b darf die Zahl der Stadtrats- oder Kreistagsmitglieder des Ausschusses nicht überschreiten. Die Hälfte der beratenden Mitglieder muß auf die Hilfsbedürftigen entfallen.

IV Der Vorsitzende und der Leiter des Gesundheitsamtes oder ihre Vertreter gehören dem Ausschuß kraft ihres Amtes an. Die anderen Mitglieder und die erforderliche Zahl von Stellvertretern für sie werden vom Stadtrat oder Kreistag in den Ausschuß berufen. Für die Bestellung der Mitglieder des Stadtrates oder Kreistages gilt Art. 33 der Gemeindeordnung vom 25. Januar 1952 (GVBl. S. 19) und Art. 27 der Landkreisordnung vom 16. Februar 1952 (GVBl. S. 39).

Vor der Berufung der Mitglieder aus den Kreisen der freien Wohlfahrtspflege und der Hilfsbedürftigen

hat der Stadtrat oder Kreistag Vorschläge anzufordern. Vorschlagsberechtigt sind:

Für die freie Wohlfahrtspflege die örtlichen Vertretungen der anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege, für die Hilfsbedürftigen die Verbände oder sonstigen anerkannten Stellen, soweit sie nach Gesetz oder Satzung hauptsächlich die Interessen Hilfsbedürftiger vertreten. Im Zweifelsfall entscheidet die Aufsichtsbehörde.

Die vorgeschlagenen Personen sollen bei den Verbänden und den sonst vorschlagsberechtigten Stellen nach der Bedeutung ihres Wirkens innerhalb der kreisfreien Gemeinde oder des Landkreises und nach dem Umfang des von ihnen betreuten Personenkreises berücksichtigt werden.

Werden Vorschläge in der vom Stadtrat oder Kreistag bestimmten Frist nicht eingereicht, so beruft der Stadtrat oder Kreistag die Mitglieder nach seinem Ermessen.

V Die Verhandlungen des Fürsorgeausschusses sind nicht öffentlich.

VI Der Fürsorgeausschuß beschließt über die Angelegenheiten der öffentlichen Fürsorge im Rahmen des vom Stadtrat oder Kreistag genehmigten Haushalts. Beschlüsse des Ausschusses, die eine Veränderung der Haushaltsansätze zur Folge hätten, sind nur rechtswirksam, wenn sie vom Stadtrat oder Kreistag genehmigt werden. Ob die Genehmigung erforderlich ist, entscheidet im Zweifelsfalle der Stadtrat oder Kreistag.

VII Der Stadtrat oder Kreistag kann dem Fürsorgeausschuß für die Wahrnehmung der Aufgaben des Bezirksfürsorgeverbandes bindende Weisungen erteilen. In ihnen kann die Rechtswirksamkeit von Beschlüssen des Fürsorgeausschusses auch in anderen als in den in Abs. V erwähnten Angelegenheiten von der Genehmigung des Stadtrates oder Kreistages abhängig gemacht werden."

3. Es wird folgender Art. 11a eingefügt:

„I Die in § 5 Abs. 4 der Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924 (RGBl. I S. 100) vorgesehene Zusammenarbeit von öffentlicher und freier Wohlfahrtspflege soll durch Arbeitsgemeinschaften gefördert werden.

Arbeitsgemeinschaften sollen für das Land (Landesarbeitsgemeinschaft) sowie für die kreisfreien Gemeinden und Landkreise (Kreisarbeitsgemeinschaft) tätig sein.

II Die beteiligten kommunalen Spitzenverbände und die anerkannten Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege in Bayern bilden die Landesarbeitsgemeinschaft.

III Die Kreisarbeitsgemeinschaft besteht aus Vertretern der kreisfreien Gemeinde oder des Landkreises (Bezirksfürsorgeverband) und aus Vertretern der in der kreisfreien Gemeinde oder im Landkreis tätigen Verbände der freien Wohlfahrtspflege, die einem in Bayern anerkannten Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege angehören. Der Stadtrat oder Kreistag beruft die Vertreter des Bezirksfürsorgeverbandes, der Verband der freien Wohlfahrtspflege seinen Vertreter in die Kreisarbeitsgemeinschaft. Die Zahl der Vertreter des Bezirksfürsorgeverbandes darf die Zahl der Vertreter der Verbände der freien Wohlfahrtspflege nicht übersteigen.

IV In den Arbeitsgemeinschaften sollen alle wichtigen Fragen beraten werden, die bei der Zusammenarbeit der öffentlichen Fürsorge und der freien Wohlfahrtspflege auftreten. Die Arbeitsgemeinschaften sollen darauf hinwirken, daß die Zusammenarbeit zwischen öffentlicher Fürsorge und freier Wohlfahrtspflege der Eigenart und der Selbständigkeit jedes in der Arbeitsgemeinschaft vertretenen Verbandes gerecht wird. Für die Zusammenarbeit in den Kreisarbeitsgemeinschaften kann die Landesarbeitsgemeinschaft Richtlinien aufstellen und eine Geschäftsordnung empfehlen."

4. Art. 20 erhält folgende Fassung:

„I Anträge von Hilfsbedürftigen auf Fürsorge sind bei den Aufenthaltsgemeinden oder den Bezirksfürsorgeverbänden zu stellen. Soweit die Stelle, die den Antrag entgegennimmt, nicht über ihn zu entscheiden hat, muß sie ihn unverzüglich an die zur Entscheidung berufene Stelle weiterleiten.

II Über die Gewährung von Fürsorgeleistungen ist eine Vorentscheidung zu treffen. Der Stadtrat oder Kreistag bestimmt, wer die Vorentscheidung zu treffen hat. Gegen die Vorentscheidung steht dem Hilfsbedürftigen binnen 14 Tagen von der Eröffnung oder Zustellung an Einspruch zum Spruchausschuß zu. Auf das Einspruchsrecht und die Einspruchsfrist ist in der Vorentscheidung hinzuweisen. Die §§ 32 und 33 des Gesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit finden Anwendung.

III Ist die Entscheidung über Fürsorgeanträge einer kreisangehörigen Gemeinde übertragen, so gilt die Entscheidung dieser Gemeinde als Vorentscheidung nach Abs. II.

IV Bei jedem Bezirksfürsorgeverband wird ein Spruchausschuß gebildet. Er besteht aus dem Vorsitzenden des Fürsorgeausschusses oder dem von ihm bestellten Vertreter und aus vier Beisitzern, von denen zwei aus den Stadtrats- oder Kreistagsmitgliedern im Fürsorgeausschuß, einer aus den Vertretern der freien Wohlfahrtspflege und einer aus den Vertretern der Hilfsbedürftigen zu bestellen sind. Die Beisitzer und ihre Stellvertreter werden vom Fürsorgeausschuß in den Spruchausschuß berufen. Bei Bedarf sind mehrere Spruchausschüsse zu bilden.

V Der Spruchausschuß ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden mindestens ein Mitglied des Stadtrates oder Kreistages und ein Vertreter der Hilfsbedürftigen anwesend sind. In Angelegenheiten der sozialen Fürsorge, Arbeits- und Berufsförderung nach den §§ 25 bis 27 des Bundesversorgungsgesetzes vom 20. Dezember 1950 (BGBl. S. 791) muß der Vertreter der Hilfsbedürftigen ein Kriegsbeschädigter oder Kriegshinterbliebener sein.

VI Der Spruchausschuß ist in seinen Beschlüssen an die gesetzlichen Vorschriften und an die Weisungen des Stadtrates oder Kreistages (Art. 11 Abs. VII) in gleicher Weise gebunden wie der Fürsorgeausschuß. Steht ein Beschluß nach Auffassung des Vorsitzenden mit den Weisungen des Stadtrates oder Kreistages in Widerspruch, so hat er unverzüglich die Entscheidung des Fürsorgeausschusses herbeizuführen; dieser kann die Entscheidung des Spruchausschusses abändern oder aufheben oder die Sache zu erneuter Beschlußfassung an den Spruchausschuß zurückverweisen.

VII Der Spruchausschuß entscheidet mit Stimmenmehrheit. Die Entscheidung ist schriftlich zu erteilen und mit Gründen und einer Belehrung über den Rechtsbehelf zu versehen. Gegen die Entscheidung des Spruchausschusses steht den Beteiligten binnen 14 Tagen nach Eröffnung oder Zustellung die förmliche Beschwerde zur Regierung zu. Der Hilfsbedürftige soll die Beschwerde bei der Stelle einlegen, die die Entscheidung erlassen hat. Legt er sie bei einer anderen Stelle ein, so hat diese die Beschwerde unverzüglich an den Spruchausschuß des Bezirksfürsorgeverbandes weiterzuleiten. Erachtet der Spruch-

ausschuß die Beschwerde für begründet, so hilft er ihr ab; andernfalls ist die Beschwerde unverzüglich der Regierung vorzulegen. Hat der Fürsorgeausschuß die Entscheidung des Spruchausschusses gemäß Abs. VI Satz 2 abgeändert oder aufgehoben, so tritt der Fürsorgeausschuß an die Stelle des Spruchausschusses.

VIII Das weitere Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit."

Art. 2

I Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erläßt das Staatsministerium des Innern im Benehmen mit den sonst beteiligten Staatsministerien.

II Das Staatsministerium des Innern wird ermächtigt, das Fürsorgegesetz in der jetzt geltenden Fassung in fortlaufender Artikelfolge unter neuem Datum bekanntzugeben. Dabei können Bezeichnungen und Hinweise, soweit dies notwendig ist, geändert werden.

Art. 3

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1953 in Kraft.

München, den 19. Januar 1953

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans Ehard

Bekanntmachung

des Bayerischen Staatsministeriums des Innern

Vom 19. Januar 1953

Auf Grund des Art. 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Änderung des Fürsorgegesetzes vom 19. Januar 1953 (GVBl. S. 9) wird nachstehend das Fürsorgegesetz vom 23. Mai 1939 (GVBl. S. 185) in der jetzt geltenten Fassung bekanntgegeben.

München, den 19. Januar 1953

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Dr. Wilhelm Hoegner, Staatsminister

Fürsorgegesetz

vom 23. Mai 1939 (GVBl. S. 185) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 19. Januar 1953 (GVBl. S. 9)

I. Fürsorgeverbände

Art. 1

Bezirksfürsorgeverbände sind die kreisfreien Gemeinden und die Landkreise.

Art. 2

I Die kreisangehörigen Gemeinden sind zur Durchführung der dem Landkreis als Bezirksfürsorgeverband obliegenden Fürsorgeaufgaben heranzuziehen; sie sind zur Mitarbeit verpflichtet. Insbesondere kann der Kreistag die Entgegennahme der Anträge, die Entscheidung über die Anträge und die Durchführung der Fürsorgemaßnahmen sowie in dringenden Fällen die einstweiligen Maßnahmen den kreisangehörigen Gemeinden ganz oder teilweise, erforderlichenfalls gegen angemessene Vorschüsse, übertragen. Der Kreistag muß, bevor er eine Entscheidung wie vorstehend trifft, die Gemeinderäte hören. Die Durchführung von Fürsorgeaufgaben auf dem Gebiet der Fürsorge für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene kann nur Gemeinden von mehr als 10 000 Einwohnern übertragen werden. Die Verantwortung des Landkreises für die Erfüllung der Fürsorgeaufgaben wird durch die Übertragung der Durchführung nicht berührt.

II Im Falle der Übertragung kann der Kreistag zur Sicherung einer einheitlichen Durchführung der Fürsorgeaufgaben innerhalb des Landkreises im Rahmen der gemäß § 6 Abs. 1 der Fürsorgepflichtverordnung erlassenen Vorschriften Richtlinien aufstellen, die für die kreisangehörigen Gemeinden verbindlich sind.

Art. 3

Landesfürsorgeverbände sind die Bezirksverbände, für die im Art. 8 Abs. I bezeichneten Aufgaben der Staat.

II. Aufgabe der Fürsorgeverbände, Entlastung der Fürsorgeverbände, Leistungen des Staates

Art. 4

I Aufgabe der Landesfürsorgeverbände ist die Fürsorge

1. für hilfsbedürftige Geisteskranke, Geistesschwache, Blöde, Epileptische, Blinde, Taubstumme, Krüppelhafte und unheilbare abschreckend oder ansteckend kranke Sieche, soweit sie wegen besonderer in ihrer Person begründeter Verhältnisse der Anstaltsversorgung bedürfen,
2. für die Erziehung und Ausbildung hilfsbedürftiger schwachsinniger, blinder, taubstummer, hörstummer und krüppelhafter Minderjähriger, soweit sie bildungsfähig sind und der Unterbringung in Anstalten bedürfen,
3. für Ausländer und Staatenlose.

II Die Verpflichtung des Landesfürsorgeverbandes beginnt in den Fällen des Abs. I Ziff. 1 und 2 mit dem Zeitpunkt, in dem beim Landesfürsorgeverbande der mit den erforderlichen Nachweisen belegte Antrag des Bezirksfürsorgeverbandes auf Übernahme des Hilfsbedürftigen eingeht. Ist die sofortige Verbringung des Hilfsbedürftigen in die Anstalt erforderlich, so genügt es, wenn die Nachweise innerhalb eines Monats, vom Eingange des Übernahmeantrages an gerechnet, nachgebracht werden. Als Anstaltsversorgung im Sinne des Abs. I Ziff. 1 gilt auch der Anstaltsaufenthalt zur Beobachtung und Untersuchung, wenn als Ergebnis die Voraussetzungen des Abs. I Ziff. 1 festgestellt werden.

III Verpflichtet ist zunächst der Landesfürsorgeverband, zu dessen Bereich der vorläufig verpflichtete Bezirksfürsorgeverband gehört. Er kann Übernahme des Hilfsbedürftigen und Ersatz der aufgewendeten Kosten von dem Landesfürsorgeverbande beanspruchen, zu dessen Bereich der endgültig verpflichtete Bezirksfürsorgeverband gehört.

IV Die Landesfürsorgeverbände können mit Genehmigung des Staatsministeriums des Innern noch weitere Fürsorgeaufgaben übernehmen.

V Der endgültig verpflichtete Bezirksfürsorgeverband hat in den Fällen des Abs. I ein Fünftel und in den Fällen des Abs IV, soweit es sich um Pflichtaufgaben der Bezirksfürsorgeverbände handelt, mindestens ein Viertel des reinen Fürsorgeaufwandes dem Landesfürsorgeverbande zu erstatten.

Art. 5

I Der Landesfürsorgeverband hat auf Antrag eines Bezirksfürsorgeverbandes seines Bereiches Hilfsbedürftige, die der Fürsorge des Bezirksfürsorgeverbandes anheimfallen, gegen vollen Ersatz des gesetzlich notwendigen Aufwandes in den ihm zur Verfügung stehenden Anstalten aufzunehmen, soweit es deren Zweck und Raumverhältnisse zulassen.

II Der Landesfürsorgeverband kann einen Hilfsbedürftigen, für den er endgültig fürsorgepflichtig ist, einem Bezirksfürsorgeverband seines Bereiches zur unmittelbaren Gewährung der Fürsorge gegen vollen Ersatz des gesetzlich notwendigen Aufwandes überweisen. Personen, die der Anstaltspflege be-

dürfen, können nur überwiesen werden, soweit Zweck und Raumverhältnisse der dem Bezirksfürsorgeverband zur Verfügung stehenden Anstalten dies zulassen.

III Der Bezirksfürsorgeverband eines Landkreises kann eine Gemeinde seines Bereiches anweisen, einem Hilfsbedürftigen, für den er fürsorgepflichtig ist oder den ihm der Landesfürsorgeverband gemäß Abs. II überwiesen hat, in ihrem Gebiet Aufenthalt zu gewähren und ihn angemessen unterzubringen.

Art. 6

I Die Landesfürsorgeverbände gewähren auf Antrag an unverhältnismäßig belastete leistungsschwache Bezirksfürsorgeverbände Zuschüsse.

II Das Staatsministerium des Innern stellt nach Anhörung der Bezirksverbände, Landkreise und kreisfreien Gemeinden oder ihrer Vereinigungen Grundsätze über die Zuschußleistung auf.

Art. 7

I Die kreisfreien Gemeinden sind verpflichtet, diejenigen Einrichtungen zu schaffen und zu unterhalten, die zur ordnungsmäßigen Erfüllung der ihnen als Bezirksfürsorgeverbände obliegenden Aufgaben notwendig sind, soweit solche Einrichtungen nicht anderweitig, insbesondere seitens der freien Wohlfahrtspflege zur Verfügung stehen oder beschafft werden können.

II Entsprechendes gilt für die kreisangehörigen Gemeinden hinsichtlich der Einrichtungen, die zur Erfüllung der ihnen auf Grund des Art. 2 und des Art. 5 Abs. III übertragenen Aufgaben erforderlich sind.

Art. 8

I Aufgabe des Staates als Landesfürsorgeverband ist die Beteiligung an der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge, insbesondere der Erziehungs-, Berufs- und Gesundheitsfürsorge für Kriegerwaisen und Kinder Schwerkriegsbeschädigter, der Siechenfürsorge und der Fürsorge für sonstige Schwerstbeschädigte, die Beteiligung an der Arbeitsfürsorge für Schwerbeschädigte und Schwererwerbsbeschränkte nach § 1 Abs. 1 Buchst. d der Fürsorgepflichtverordnung.

II Der Staat beteiligt sich ferner nach Bestimmung des Staatshaushaltes an der Förderung allgemeiner Einrichtungen der Fürsorge.

III. Verwaltung der Fürsorgeverbände

a) Bezirksfürsorgeverbände

Art. 9

I Die Aufgaben des Bezirksfürsorgeverbandes werden in den kreisfreien Gemeinden und Landkreisen von einem Fürsorgeausschuß wahrgenommen, der entweder gem. Art. 32 Abs. 2 der Gemeindeordnung oder Art. 29 Abs. 1 der Landkreisordnung ein beschließender Ausschuß ist.

II Dem Ausschuß gehören an

a) als beschließende Mitglieder
   1. der Oberbürgermeister oder der Landrat oder der von diesen bestellte Vertreter als Vorsitzender,
   2. 6 bis 12 Mitglieder des Stadtrates oder Kreistages,

b) als beratende Mitglieder
   1. Vertreter der Vereinigungen der freien Wohlfahrtspflege,
   2. Vertreter der anerkannten Religionsgemeinschaften, soweit sie in der kreisfreien Gemeinde oder im Landkreis ihren Sitz haben und nicht bereits nach Ziff. 1 dem Ausschuß angehören,
   3. Vertreter der Hilfsbedürftigen,

c) als Gutachter und Sachverständiger
   der Leiter des Gesundheitsamtes oder der von ihm bestellte Vertreter.

III Die Zahl der beratenden Mitglieder nach Abs. II Buchst. b darf die Zahl der Stadtrats- oder Kreistagsmitglieder des Ausschusses nicht überschreiten. Die Hälfte der beratenden Mitglieder muß auf die Hilfsbedürftigen entfallen.

IV Der Vorsitzende und der Leiter des Gesundheitsamtes oder ihre Vertreter gehören dem Ausschuß kraft ihres Amtes an. Die anderen Mitglieder und die erforderliche Zahl von Stellvertretern für sie werden vom Stadtrat oder Kreistag in den Ausschuß berufen. Für die Bestellung der Mitglieder des Stadtrates oder Kreistages gilt Art. 33 der Gemeindeordnung vom 25. Januar 1952 (GVBl. S. 19) und Art. 27 der Landkreisordnung vom 16. Februar 1952 (GVBl. S. 39).

Vor der Berufung der Mitglieder aus den Kreisen der freien Wohlfahrtspflege und der Hilfsbedürftigen hat der Stadtrat oder Kreistag Vorschläge anzufordern. Vorschlagsberechtigt sind:

Für die freie Wohlfahrtspflege die örtlichen Vertretungen der anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege,

für die Hilfsbedürftigen die Verbände oder sonstigen anerkannten Stellen, soweit sie nach Gesetz oder Satzung hauptsächlich die Interessen Hilfsbedürftiger vertreten. Im Zweifelsfall entscheidet die Aufsichtsbehörde.

Die vorgeschlagenen Personen sollen bei den Verbänden und den sonst vorschlagsberechtigten Stellen nach der Bedeutung ihres Wirkens innerhalb der kreisfreien Gemeinde oder des Landkreises und nach dem Umfang des von ihnen betreuten Personenkreises berücksichtigt werden.

Werden Vorschläge in der vom Stadtrat oder Kreistag bestimmten Frist nicht eingereicht, so beruft der Stadtrat oder Kreistag die Mitglieder nach seinem Ermessen.

V Die Verhandlungen des Fürsorgeausschusses sind nicht öffentlich.

VI Der Fürsorgeausschuß beschließt über die Angelegenheiten der öffentlichen Fürsorge im Rahmen des vom Stadtrat oder Kreistag genehmigten Haushalts. Beschlüsse des Ausschusses, die eine Veränderung der Haushaltsansätze zur Folge hätten, sind nur rechtswirksam, wenn sie vom Stadtrat oder Kreistag genehmigt werden. Ob die Genehmigung erforderlich ist, entscheidet im Zweifelsfalle der Stadtrat oder Kreistag.

VII Der Stadtrat oder Kreistag kann dem Fürsorgeausschuß für die Wahrnehmung der Aufgaben des Bezirksfürsorgeverbandes bindende Weisungen erteilen. In ihnen kann die Rechtswirksamkeit von Beschlüssen des Fürsorgeausschusses auch in anderen als in den in Abs. VI erwähnten Angelegenheiten von der Genehmigung des Stadtrates oder Kreistages abhängig gemacht werden.

Art. 10

I Die in § 5 Abs. 4 der Fürsorgepflichtverordnung vom 13. Februar 1924 (RGBl. I S. 100) vorgesehene Zusammenarbeit von öffentlicher und freier Wohlfahrtspflege soll durch Arbeitsgemeinschaften gefördert werden.

Arbeitsgemeinschaften sollen für das Land (Landesarbeitsgemeinschaft) sowie für die kreisfreien Gemeinden und Landkreise (Kreisarbeitsgemeinschaft) tätig sein.

II Die beteiligten kommunalen Spitzenverbände und die anerkannten Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege in Bayern bilden die Landesarbeitsgemeinschaft.

III Die Kreisarbeitsgemeinschaft besteht aus Vertretern der kreisfreien Gemeinde oder des Landkreises (Bezirksfürsorgeverband) und aus Vertretern der in der kreisfreien Gemeinde oder im Landkreis tätigen Verbände der freien Wohlfahrtspflege, die

einem in Bayern anerkannten Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege angehören. Der Stadtrat oder Kreistag beruft die Vertreter des Bezirksfürsorgeverbandes, der Verband der freien Wohlfahrtspflege seinen Vertreter in die Kreisarbeitsgemeinschaft. Die Zahl der Vertreter des Bezirksfürsorgeverbandes darf die Zahl der Vertreter der Verbände der freien Wohlfahrtspflege nicht übersteigen.

IV In den Arbeitsgemeinschaften sollen alle wichtigen Fragen beraten werden, die bei der Zusammenarbeit der öffentlichen Fürsorge und der freien Wohlfahrtspflege auftreten. Die Arbeitsgemeinschaften sollen darauf hinwirken, daß die Zusammenarbeit zwischen öffentlicher Fürsorge und freier Wohlfahrtspflege der Eigenart und der Selbständigkeit jedes in der Arbeitsgemeinschaft vertretenen Verbandes gerecht wird. Für die Zusammenarbeit in den Kreisarbeitsgemeinschaften kann die Landesarbeitsgemeinschaft Richtlinien aufstellen und eine Geschäftsordnung empfehlen.

b) Landesfürsorgeverbände der Bezirksverbände

Art. 11

I Die Landesfürsorgeverbände der Bezirksverbände werden von einem besonderen Ausschuß nach Art. 27 der Bezirksverbandsordnung (Fürsorgeausschuß des Bezirksverbandes) verwaltet. Als Vorsitzender und als Stellvertreter werden höhere Beamte der inneren Verwaltung vom Staatsministerium des Innern bestimmt. Der Vorsitzende ist stimmberechtigtes Mitglied des Fürsorgeausschusses.

II Die Fürsorgeausschüsse des Bezirksverbandes vertreten in den Angelegenheiten der öffentlichen Fürsorge die Bezirksverbände als Landesfürsorgeverbände. Die Vorsitzenden der Fürsorgeausschüsse führen die Geschäfte der Landesfürsorgeverbände und vertreten die Fürsorgeausschüsse nach außen. Vor der Feststellung des Haushalts der Bezirksverbände als Landesfürsorgeverbände ist den Fürsorgeausschüssen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

c) Gemeinsame Bestimmungen

Art. 12

I Für die Deckung des Fürsorgebedarfes sind von den Fürsorgeverbänden zunächst zu verwenden:

1. die Nutzungen des für Fürsorgezwecke ausgeschiedenen Vermögens der kreisfreien Gemeinden, Landkreise und Bezirksverbände;
2. die stiftungsgemäß für die öffentliche Fürsorge bestimmten Erträgnisse von Wohltätigkeitsstiftungen;
3. die der öffentlichen Fürsorge, insbesondere der allgemeinen Fürsorge (Armenfürsorge) gesetzlich zugewiesenen Einnahmen;
4. die besonderen für die öffentliche Fürsorge, insbesondere die allgemeine Fürsorge (Armenfürsorge) bestimmten Abgaben;
5. sonstige außerordentliche Einnahmen.

II Soweit die in Abs. I bezeichneten Einnahmen der Fürsorgeverbände nicht ausreichen, ist der Mehrbedarf nach den Bestimmungen über die Aufbringung des Finanzbedarfs der kreisfreien Gemeinden, Landkreise und Bezirksverbände zu decken.

Art. 13

Zur Erledigung der Aufgaben der Landkreise als Bezirksfürsorgeverbände und der Bezirksverbände als Landesfürsorgeverbände werden Beamte und Räume des Landratsamtes sowie der Regierung zur Verfügung gestellt, soweit und solange die Geschäftsverhältnisse dies gestatten.

d) Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge

Art. 14

I Die Hauptfürsorgestelle für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene vertritt den Staat als Landesfürsorgeverband. Bei den Regierungen sind Zweigstellen der Hauptfürsorgestelle errichtet.

II Den Beiräten und Schwerbeschädigtenausschüssen bei der Hauptfürsorgestelle und ihren Zweigstellen obliegen die bundesrechtlich zugewiesenen Aufgaben; die Beiräte sind insbesondere in grundsätzlichen Fragen und bei der Aufstellung von Richtlinien der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge zu hören.

III Die näheren Bestimmungen über Einrichtung, Zuständigkeit und Geschäftsgang der Hauptfürsorgestelle und ihrer Zweigstellen sowie der Beiräte und Schwerbeschädigtenausschüsse werden vom Staatsministerium des Innern erlassen.

IV Die Aufgaben der amtlichen Fürsorgestellen im Sinne des § 9 der Reichsverordnung über die soziale Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge vom 8. Februar 1919 (RGBl. S. 187) werden von den Bezirksfürsorgeverbänden erledigt. Das Staatsministerium des Innern kann einzelne Geschäfte den Kreisverwaltungsbehörden zur Erledigung übertragen und das Aufsichtsrecht der Hauptfürsorgestelle regeln.

e) Beteiligung der freien Wohlfahrtspflege

Art. 15

I Die nach § 5 Abs. 1 und 4 der Fürsorgepflichtverordnung dem Lande zustehenden Befugnisse werden vom Staatsministerium des Innern ausgeübt.

II Überträgt der Fürsorgeverband nach § 5 Abs. 2 dieser Verordnung einzelne seiner Aufgaben an Verbände oder Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege, so ist die Zustimmung der Aufsichtsbehörde erforderlich; diese kann die Zustimmung gemäß § 5 Abs. 2 Halbsatz 2 der Verordnung zurücknehmen.

IV. Umfang der Fürsorge

Art. 16

Das Staatsministerium des Innern trifft im Rahmen der bundesrechtlichen Vorschriften die Bestimmungen über Voraussetzung, Art und Maß der zu gewährenden Fürsorge.

V. Kostenersatz

Art. 17

Das Staatsministerium des Innern kann Tarife für den Kostenersatz zwischen bayerischen Fürsorgeverbänden aufstellen.

VI. Aufsicht, Antrags- und Streitverfahren

Art. 18

I Die Aufgaben der Bezirksfürsorgeverbände und der Landesfürsorgeverbände der Bezirksverbände sind Angelegenheiten der Selbstverwaltung der kreisfreien Gemeinden, Landkreise und Bezirksverbände.

II Die Vorschriften der Gemeindeordnung, der Landkreisordnung und der Bezirksverbandsordnung für die Aufsicht über die kreisfreien Gemeinden, Landkreise und Bezirksverbände gelten für die Bezirksfürsorgeverbände und die Landesfürsorgeverbände der Bezirksverbände entsprechend. Die Aufsicht über die Landesfürsorgeverbände der Bezirksverbände wird unter der Leitung des Staatsministeriums des Innern von der Regierung geführt.

Art. 19

I Anträge von Hilfsbedürftigen auf Fürsorge sind bei den Aufenthaltsgemeinden oder den Bezirksfürsorgeverbänden zu stellen. Soweit die Stelle, die den Antrag entgegennimmt, nicht über ihn zu entscheiden hat, muß sie ihn unverzüglich an die zur Entscheidung berufene Stelle weiterleiten.

II Über die Gewährung von Fürsorgeleistungen ist eine Vorentscheidung zu treffen. Der Stadtrat oder Kreistag bestimmt, wer die Vorentscheidung zu treffen hat. Gegen die Vorentscheidung steht dem Hilfsbedürftigen binnen 14 Tagen von der Eröffnung oder Zustellung an Einspruch zum Spruchausschuß zu. Auf das Einspruchsrecht und die Einspruchsfrist ist in der Vorentscheidung hinzuweisen. Die §§ 32 und 33 des Gesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit finden Anwendung.

III Ist die Entscheidung über Fürsorgeanträge einer kreisangehörigen Gemeinde übertragen, so gilt die Entscheidung dieser Gemeinde als Vorentscheidung nach Abs. II.

IV Bei jedem Bezirksfürsorgeverband wird ein Spruchausschuß gebildet. Er besteht aus dem Vorsitzenden des Fürsorgeausschusses oder dem von ihm bestellten Vertreter und aus vier Beisitzern, von denen zwei aus den Stadtrats- oder Kreistagsmitgliedern im Fürsorgeausschuß, einer aus den Vertretern der freien Wohlfahrtspflege und einer aus den Vertretern der Hilfsbedürftigen zu bestellen sind. Die Beisitzer und ihre Stellvertreter werden vom Fürsorgeausschuß in den Spruchausschuß berufen. Bei Bedarf sind mehrere Spruchausschüsse zu bilden.

V Der Spruchausschuß ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden mindestens ein Mitglied des Stadtrates oder Kreistages und ein Vertreter der Hilfsbedürftigen anwesend sind. In Angelegenheiten der sozialen Fürsorge, Arbeits- und Berufsförderung nach den §§ 25 bis 27 des Bundesversorgungsgesetzes vom 20. Dezember 1950 (BGBl. S. 791) muß der Vertreter der Hilfsbedürftigen ein Kriegsbeschädigter oder Kriegshinterbliebener sein.

VI Der Spruchausschuß ist in seinen Beschlüssen an die gesetzlichen Vorschriften und an die Weisungen des Stadtrates oder Kreistages (Art. 9 Abs. VII) in gleicher Weise gebunden wie der Fürsorgeausschuß. Steht ein Beschluß nach Auffassung des Vorsitzenden mit den Weisungen des Stadtrates oder Kreistages in Widerspruch, so hat der Vorsitzende unverzüglich die Entscheidung des Fürsorgeausschusses herbeizuführen; dieser kann die Entscheidung des Spruchausschusses abändern oder aufheben oder die Sache zu erneuter Beschlußfassung an den Spruchausschuß zurückverweisen.

VII Der Spruchausschuß entscheidet mit Stimmenmehrheit. Die Entscheidung ist schriftlich zu erteilen und mit Gründen und einer Belehrung über den Rechtsbehelf zu versehen. Gegen die Entscheidung des Spruchausschusses steht den Beteiligten binnen 14 Tagen nach Eröffnung oder Zustellung die förmliche Beschwerde zur Regierung zu. Der Hilfsbedürftige soll die Beschwerde bei der Stelle einlegen, die die Entscheidung erlassen hat. Legt er sie bei einer anderen Stelle ein, so hat diese die Beschwerde unverzüglich an den Spruchausschuß des Bezirksfürsorgeverbandes weiterzuleiten. Erachtet der Spruchausschuß die Beschwerde für begründet, so hilft er ihr ab; andernfalls ist die Beschwerde unverzüglich der Regierung vorzulegen. Hat der Fürsorgeausschuß die Entscheidung des Spruchausschusses gemäß Abs. VI Satz 2 abgeändert oder aufgehoben, so tritt der Fürsorgeausschuß an die Stelle des Spruchausschusses.

VIII Das weitere Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit.

Art. 20

Die Anordnung nach § 56 Abs. 1 und die Entscheidungen nach § 58 Abs. 2 des Unterstützungswohnsitzgesetzes werden von der Aufsichtsbehörde getroffen, die dem Bezirksfürsorgeverbande des Aufenthaltsortes zunächst vorgesetzt ist.

VII. Wandererfürsorge

Art. 21

Die Landkreise und die kreisfreien Gemeinden haben, soweit erforderlich, Einrichtungen zu treffen, um bedürftigen arbeitsuchenden Wanderern gegen Arbeitsleistung vorübergehend Obdach und Beköstigung zu gewähren.

Art. 22

Das Staatsministerium des Innern kann zur Durchführung der Wandererfürsorge über die Regelung des Wandererwesens, insbesondere über die Einrichtung und den Betrieb der Wandererarbeitsstätten, die Voraussetzungen der Wandererfürsorge, die Führung von Wanderausweisen und die Einhaltung von Wanderstraßen Bestimmungen treffen.

Art. 23

Die Bezirksverbände ersetzen den Landkreisen, kreisfreien Gemeinden und Zweckverbänden zwei Drittel ihres aus eigenen Einnahmen der Einrichtungen nicht gedeckten Betriebsaufwandes.

VIII. Unterhalts- und Ersatzpflicht

Art. 24

I Die Beschlußfassung nach § 23 der Fürsorgepflichtverordnung obliegt der Kreisverwaltungsbehörde. Über Anträge der Bezirksfürsorgeverbände der kreisfreien Gemeinden beschließt der Bürgermeister, über Anträge der Bezirksfürsorgeverbände der Landkreise der Landrat. Über Anträge der Landesfürsorgeverbände beschließt die Kreisverwaltungsbehörde des vorläufig verpflichteten Bezirksfürsorgeverbandes; hat dieser seinen Sitz nicht in Bayern, so beschließt der Bürgermeister der Gemeinde, in der der Landesfürsorgeverband seinen Sitz hat.

II Der Unterhaltspflichtige ist, soweit möglich, vor der Beschlußfassung zu hören. Die Kreisverwaltungsbehörde beschließt endgültig vorbehaltlich des ordentlichen Rechtsweges.

Art. 25

I Auf Antrag des Fürsorgeverbandes können Personen, die nach §§ 25 und 25a der Fürsorgepflichtverordnung für Fürsorgeleistungen ersatzpflichtig sind, im Verwaltungswege zur Ersatzleistung angehalten werden, Art. 24 Abs. I gilt entsprechend.

II Der Ersatzpflichtige ist, soweit möglich, vor der Beschlußfassung zu hören. Die Kreisverwaltungsbehörde beschließt endgültig vorbehaltlich des Verwaltungsstreitverfahrens.

IX. Gemeinsame Bestimmungen

Art. 26

I Wer ohne Rechtspflicht und ohne Auftrag eines Fürsorgeverbandes einem Hilfsbedürftigen Hilfe leistet, hat gegen den vorläufig verpflichteten Bezirksfürsorgeverband Anspruch auf Ersatz des gebotenen Aufwandes, wenn der Bezirksfürsorgeverband, in dessen Bereich sich der Hilfsbedürftige bei Eintritt der Hilfsbedürftigkeit befindet, von der Hilfeleistung binnen drei Tagen nach ihrem Beginne Kenntnis erhalten hat und wenn die Hilfe so dringend gewesen ist, daß die vorherige Anzeige beim Bezirksfürsorgeverbande nicht möglich war. Geht die Anzeige diesem nicht innerhalb der Frist zu, so ist nur die Hilfe ersatzfähig, die nach Eingang der Anzeige geleistet worden ist.

II Für Ärzte, Apotheker und Krankenanstalten gilt Abs. I nicht, soweit die Fürsorgeverbände mit ihnen andere Vereinbarungen getroffen haben. Hat der Arzt oder die Krankenanstalt die Anzeige erstattet, so erstreckt sich die Ersatzpflicht des Fürsorgeverbandes auch auf Heilmittel, die der Apo-

theker auf ärztliche Verordnung abgegeben hat, sowie auf Dienste, die niederärztliche Berufspersonen auf ärztliche Anordnung geleistet haben. Für Dienstleistungen, zu denen die Hebammen nach ihrer Dienstanweisung verpflichtet sind, beträgt die Anzeigepflicht sechs Wochen.

III Das Staatsministerium des Innern kann weitere Ausnahmen von Abs. I zulassen.

Art. 27

Die Fürsorgeverbände genießen, soweit sie im Vollzuge der Fürsorgepflichtverordnung und dieses Gesetzes tätig werden, vor den Gerichten und Verwaltungsbehörden Gebühren- und Stempelfreiheit.

Art. 28

Die Fürsorgeverbände können die Entmündigung wegen Verschwendung oder wegen Trunksucht beantragen, wenn zu befürchten ist, daß die zu entmündigende Person oder ihre Familie der öffentlichen Fürsorge zur Last fällt.

Art. 29

Beauftragten der Fürsorgeverbände und der Staatsaufsichtsbehörden darf der Eintritt in die Wohnung der zu unterstützenden oder unterstützten Hilfsbedürftigen nicht verweigert werden.

X. Schlußbestimmungen

Art. 30

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erläßt das Staatsministerium des Innern im Benehmen mit den sonst beteiligten Staatsministerien.

Bekanntmachung

zur Durchführung des Fürsorgegesetzes

Vom 19. Januar 1953

Zur Durchführung des Fürsorgegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1953 (GVBl. S. 11) wird auf folgendes hingewiesen.

1. Zu Art. 9 Abs. II und III

a) Die Zahl der Mitglieder des Stadtrates oder Kreistages im Fürsorgeausschuß (nach dem Gesetz 6 bis 12 Mitglieder) und die Zahl der beratenden Mitglieder bestimmt der Stadtrat oder Kreistag.

Um eine möglichst große Beteiligung der freien Wohlfahrtspflege, der anerkannten Religionsgemeinschaften und der Hilfsbedürftigen im Fürsorgeausschuß zu gewährleisten, soll für die beratenden Mitglieder möglichst die Zahl der Mitglieder des Stadtrates oder Kreistages im Fürsorgeausschuß und, wenn letztere nicht durch zwei teilbar ist, mit Rücksicht auf Art. 9 Abs. III die nächst tiefere gerade Zahl zugrunde gelegt werden.

Das gleiche gilt für die Bestimmung der Zahl der Stellvertreter.

b) Die Hälfte der Zahl der beratenden Mitglieder entfällt nach dem Gesetz auf die Vertreter der Vereinigungen der freien Wohlfahrtspflege und auf die Vertreter der anerkannten Religionsgemeinschaften, die andere Hälfte auf die Vertreter der Hilfsbedürftigen.

c) Über das Verhältnis der Zahl der Vertreter der freien Wohlfahrtspflege zu der Zahl der Vertreter der anerkannten Religionsgemeinschaften enthält das Gesetz keine nähere Bestimmung. Mit Rücksicht darauf, daß in Bayern mehr als ein Dutzend Religionsgemeinschaften neben den Kirchen anerkannt sind, ist ein Hinweis erforderlich, wie bei der Verteilung der Sitze innerhalb der ersten Hälfte der beratenden Mitglieder zu verfahren ist.

Nach den Verhandlungen im Landtag muß davon ausgegangen werden, daß es der Wille des Gesetzgebers war, auch hierbei die Bedeutung des Wirkens der Vereinigung oder Gemeinschaft in der kreisfreien Gemeinde oder im Landkreis und den Umfang des betreuten Personenkreises maßgebend sein zu lassen (Art. 9 Abs. IV dritter Unterabsatz). Sind Bedeutung und Umfang einer Vereinigung der freien Wohlfahrtspflege in der kreisfreien Gemeinde oder im Landkreis größer als die der anerkannten Religionsgemeinschaft, z. B. der Alt-katholischen Gemeinde oder einer frei-religiösen Gemeinschaft, oder ihr gleich, so geht erstere in dem Anspruch auf Berufung eines Vertreters in den Fürsorgeausschuß vor. Dieser Vorrang der freien Wohlfahrtspflege ergibt sich auch aus § 3a Abs. 3 der Fürsorgepflichtverordnung und aus der Fassung des Art. 9 Abs. II Buchst. b Nr. 2 des Fürsorgegesetzes.

d) Im übrigen entscheidet der Stadtrat oder Kreistag über die Verteilung der Sitze im Fürsorgeausschuß nach pflichtgemäßem Ermessen. Vor der Zuteilung der auf die Verbände der freien Wohlfahrtspflege entfallenden Sitze wird eine Beratung in der Kreisarbeitsgemeinschaft (Art. 10 des Gesetzes) empfohlen.

2. Zu Art. 9 Abs. IV

a) Der Stadtrat oder Kreistag ist bei der Berufung der Mitglieder aus den Kreisen der freien Wohlfahrtspflege und der Hilfsbedürftigen an die von der vorschlagsberechtigten Stelle benannten Personen in der Reihenfolge gebunden, wie sie vorgeschlagen sind.

In der Regel wird die erste vorgeschlagene Person als Mitglied, die zweite als Stellvertreter in Betracht kommen. Wenn die Vereinigung oder der Verband nach der Bedeutung des Wirkens und dem Umfang des betreuten Personenkreises Anspruch auf mehr als einen Sitz haben sollte, so kommt es ebenfalls auf den Willen der vorschlagsberechtigten Stelle an, welche der vorgeschlagenen Personen als Mitglied und welche als Stellvertreter zu berufen sind. Ein Auswahlrecht unter den Vorgeschlagenen steht dem Stadtrat oder Kreistag nicht zu.

Die Bestimmung des Gesetzes, daß die Vorschläge nach der Bedeutung des Wirkens und nach dem Umfang des betreuten Personenkreises zu berücksichtigen sind, bezieht sich auf die vorschlagsberechtigten Vereinigungen, Verbände und sonstigen anerkannten Stellen, nicht auf die vorgeschlagenen Einzelpersonen.

b) Die vorschlagsberechtigte Stelle kann bei einer Änderung der Verhältnisse, z. B. wenn ein Mitglied wegen Wegzuges aus der kreisfreien Gemeinde oder dem Landkreis ausscheidet, einen Ergänzungsvorschlag einreichen. Sie kann hierzu vom Stadtrat oder Kreistag aufgefordert werden.

c) Die Hinweise zu a) und b) gelten für die Vertreter der Kirchen und anerkannten Religionsgemeinschaften entsprechend. Soweit ein Vertreter in Betracht kommt, benennt die kirchliche Oberbehörde oder die Religionsgemeinschaft das Mitglied und seinen Stellvertreter.

d) Bei den Verhandlungen in den Ausschüssen des Landtags wurde die Auffassung gebilligt, daß in entsprechender Anwendung des Art. 10 Abs. III des Gesetzes als anerkannte Verbände der freien Wohlfahrtspflege die Verbände in Betracht kommen, die einem in Bayern anerkannten Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege angehören.

Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege

I. Deutscher Caritasverband, Landesverband Bayern
II. Landesverband der Inneren Mission in Bayern
III. Bayerisches Rotes Kreuz
IV. Arbeiterwohlfahrt, Landesverband Bayern
V. Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband, Landesverband Bayern

VI. Bayerisches Hilfswerk für die von den Nürnberger Gesetzen Betroffenen, Freier Wohlfahrtsverband.

e) Als Verbände oder sonstige anerkannte Stellen, die nach Gesetz oder Satzung hauptsächlich die Interessen Hilfsbedürftiger vertreten, kommen die nachfolgenden Stellen und die Verbände in Betracht, die einem der nachstehend genannten Landesverbände angehören. Die Aufzählung ist aber nicht erschöpfend. Besteht Zweifel, ob ein weiterer Verband oder Verein die Voraussetzungen für die Vorschlagsberechtigung erfüllt, so ist gemäß Art. 9 Abs. IV zweiter Unterabsatz die Entscheidung der Regierung als Aufsichtsbehörde einzuholen.

Verbände und anerkannte Stellen, die die Interessen Hilfsbedürftiger vertreten

I. Der nach § 14 des Flüchtlingsgesetzes vom 19. 2. 1947 (GVBl. S. 51) in der kreisfreien Gemeinde oder im Landkreis gebildete Ausschuß (Kreisflüchtlingsausschuß)

II. Verband der Kriegsbeschädigten, Kriegshinterbliebenen und Sozialrentner, Landesverband Bayern

III. Reichsbund der Kriegs- und Zivilbeschädigten, Sozialrentner und Hinterbliebenen, Landesverband Bayern

IV. Bund deutscher Kriegsbeschädigter und Kriegerhinterbliebener, Landesverband Bayern

V. Bund der Kriegsblinden, Landesverband Bayern

VI. Bayerischer Blindenbund

VII. Verband der Heimkehrer, Kriegsgefangenen und Vermißtenangehörigen

VIII. Bund der Flieger- und Kriegsgeschädigten, Landesverband Bayern.

3. Zu Art. 19 Abs. I

Aus dieser Bestimmung ergibt sich, daß die kreisangehörigen Gemeinden als Aufenthaltsgemeinden verpflichtet sind, die Fürsorgeanträge von Hilfsbedürftigen entgegenzunehmen, auch wenn ihnen die Entgegennahme der Anträge nicht ausdrücklich vom Kreistag gemäß Art. 2 des Gesetzes übertragen ist.

4. Zu Art. 19 Abs. IV

a) Nach dem Gesetz müssen die beiden Stadtrats- oder Kreistagsmitglieder, die Beisitzer im Spruchausschuß sind, dem Fürsorgeausschuß angehören. Das gleiche gilt für ihre Stellvertreter. Die stellvertretenden Beisitzer können aber auch aus den stellvertretenden Mitgliedern des Fürsorgeausschusses bestellt werden.

b) Für die Beisitzer aus den Vereinigungen der freien Wohlfahrtspflege und der Hilfsbedürftigen besteht nach dem Gesetzeswortlaut nicht die unbedingte Notwendigkeit, sie aus den Mitgliedern des Fürsorgeausschusses oder ihren Stellvertretern zu berufen; doch soll dies möglichst angestrebt werden, um auch den Vertretern der freien Wohlfahrtspflege und der Hilfsbedürftigen im Fürsorgeausschuß einen dauernden Einblick in die laufenden Unterstützungsfälle zu gewähren. Soll ein Beisitzer bestellt werden, der nicht zugleich Mitglied oder stellvertretendes Mitglied im Fürsorgeausschuß ist, so soll der Fürsorgeausschuß von den Verbänden oder sonst anerkannten Stellen, die im Fürsorgeausschuß vertreten sind, Vorschläge über die zu berufende Person einholen. Da hier jedoch kein gesetzliches Vorschlagsrecht besteht, beruft der Fürsorgeausschuß die Beisitzer in jedem Falle nach pflichtgemäßem Ermessen.

Dabei wird darauf hingewiesen, daß mindestens ein Kriegsbeschädigter oder Kriegshinterbliebener als Beisitzer bestellt werden muß, da nach Art. 19 Abs. V in Angelegenheiten der sozialen Fürsorge, Arbeits- und Berufsförderung (§§ 25 bis 27 des Bundesversorgungsgesetzes) ein Kriegsbeschädigter oder Kriegshinterbliebener als Beisitzer mitwirken muß.

c) Um das verwaltungsrechtliche Verfahren nach den Bestimmungen des neuen Gesetzes zu sichern, ist die Bildung des Spruchausschusses vordringlich und kann nicht bis zur Bildung des Fürsorgeausschusses hinausgeschoben werden, die voraussichtlich längere Zeit in Anspruch nehmen wird.

Die sofortige Bildung des Spruchausschusses wird aber nicht auf Schwierigkeiten stoßen, da dem Spruchausschuß nur zwei Stadtratsmitglieder oder Kreistagsmitglieder, ein Vertreter der freien Wohlfahrtspflege und ein Vertreter der Hilfsbedürftigen angehören und der Spruchausschuß zudem beschlußfähig ist, wenn nur ein Mitglied des Stadtrates oder Kreistages und ein Vertreter der Hilfsbedürftigen neben dem Vorsitzenden anwesend sind. Den Landkreisen und kreisfreien Gemeinden wird empfohlen, Beisitzer für den Spruchausschuß zunächst vom Kreisausschuß, Kreistag oder Stadtrat berufen und die Berufung später vom Fürsorgeausschuß bestätigen zu lassen.

d) Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes, also dem 1. 1. 1953, ist der verwaltungsrechtlichen förmlichen Beschwerde zur Regierung der Einspruch zum Spruchausschuß vorgeschaltet. Den Vorentscheidungen über Fürsorgeanträge ist deshalb die Einspruchsbelehrung gemäß Art. 19 Abs. II des Gesetzes beizufügen; etwa eingelegte Einsprüche sind zunächst dem Spruchausschuß zur Erteilung des Einspruchsbescheides vorzulegen. Erst wenn dem Einspruch vom Spruchausschuß nicht abgeholfen wird, geht die förmliche Beschwerde gegen den Einspruchsbescheid im Verwaltungsrechtszug an die Regierung.

5. Zu Art. 30

Das Fürsorgegesetz von 23. 5. 1939 (GVBl. S. 185) ist nicht nur durch das neue Änderungsgesetz, sondern auch durch frühere Gesetze und Verordnungen in vielen Punkten abgeändert worden und bedurfte deshalb einer Neufassung. Es sind aufgehoben:

durch Art. 13 Abs. 1 Ziff. 20 der Verordnung vom 27. 9. 1946 zur Ausführung des Gesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 25. 9. 1946 (GVBl. S. 291)

die Art. 20 Abs. II und III, Art. 21, Art. 22 Satz 2, Art. 23, Art. 28 Abs. V und der Hinweis in Art. 37 Abs. II des früheren Fürsorgegesetzes;

durch Gesetz Nr. 14 (GVBl. 1949 S. 78)

die Art. 28 mit 35 des früheren Fürsorgegesetzes;

durch das Zweckverbandsgesetz vom 7. 6. 1939 (RGBl. I S. 979)

die Art. 3 und 9 des früheren Fürsorgegesetzes;

ferner ist der Art. 27 des früheren Fürsorgegesetzes dadurch als aufgehoben zu betrachten, daß nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten v. 18. 2. 1927 (RGBl. I S. 61) in der Fassung der Verordnung v. 21. 10. 1940 (RGBl. I S. 1459) die Behandlung nun kostenlos aus öffentlichen Mitteln erfolgt.

München, den 19. Januar 1953

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Dr. Wilhelm Hoegner, Staatsminister

Herausgegeben vom Informations- und Presseamt der Bayer. Staatsregierung, München, Prinzregentenstraße 7. Druck: Münchener Zeitungsverlag, München 15, Bayerstraße 57/59. Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Bezugspreis: Ausgabe A vierteljährlich DM 2.— + Zustellgebühr. Einzelpreis bis 8 Seiten 30 Pfg., je weitere 4 Seiten 10 Pfg. + Porto. Einzelnummern nur durch die Buchhandlung J. Schweitzer Sortiment, München 2, Ottostr. 1a, Fernruf 5 25 21.